

<b>öffentliche Fassung</b>
----------------------------

Fusionsverfahren Verfügung gemäß § 40 Abs. 2 GWB
---

## **Beschluß**

### **In dem Verwaltungsverfahren**

1. MZO Oldenburger Milch eG, Wilhelmshavener Heerstraße 35, 26125 Oldenburg (MZO)
2. Milch-Erfassung-Nordmilch eG, Industriestraße, 27404 Zeven (MEN)
3. Nordmilch eG, Industriestraße, 27404 Zeven (Nordmilch)
4. Bremerland-Nordheide Molkerei eG, Delmenhorster Straße 22, 28816 Stuhr (Bremerland)
5. Hansano Milchhof Niedersachsen eG, Milchstraße 10, 30916 Isernhagen (Hansano)

- Beteiligte -

zur Prüfung eines Zusammenschlußvorhabens hat die 2. Beschlußabteilung des Bundeskartellamtes am 29. Juli 1999 beschlossen:

I. Hauptsache

Der mit Schreiben vom 29. März 1999 angemeldete Zusammenschluß wird nicht untersagt.

II. Gebühren

Die Gebühr für die Anmeldung wird auf

xxx

festgesetzt und den genannten Unternehmen als Gesamtschuldern auferlegt.

xxx

## Gründe

1. Mit parallelen Schreiben vom 29. März 1999, beim Bundeskartellamt am 30./31. März 1999 eingegangen, haben die MZO Oldenburger Milch e.G., Oldenburg (MZO), die Nordmilch e.G. (Nordmilch), die Milch-Erfassung-Nordmilch e.G. (MEN), beide Zeven, die Bremerland-Nordheide Molkerei e.G., Stuhr (Bremerland), und die Hansano Milchhof Niedersachsen e.G., Isernhagen (Hansano), gemäß § 39 Abs. 1 GWB vollständig das Vorhaben angemeldet, Nordmilch, MEN, Bremerland und Hansano auf die MZO zu verschmelzen.
2. Nach Prüfung der Anmeldung hat das Bundeskartellamt festgestellt, daß das angemeldete Vorhaben in den Geltungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) fällt (§ 36 GWB). Mit Schreiben vom 13. April 1999 wurde den beteiligten Unternehmen mitgeteilt, daß das Bundeskartellamt in die Prüfung des Zusammenschlusses (Hauptprüfverfahren) eingetreten ist. Die Prüfung hat ergeben, daß die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung nicht zu erwarten ist.

### I. Die beteiligten Unternehmen und das Vorhaben

3. **MZO** ist eine Genossenschaft von Milcherzeugern, die im wesentlichen im westlichen und nördlichen Niedersachsen ansässig sind. Die von MZO hergestellten Molkereiprodukte umfassen Milchfrischprodukte, Dauermilchprodukte, Schnittkäse, Trockenmilcherzeugnisse und Spezialfuttermittel. 1998 erzielte MZO Umsatzerlöse von insgesamt etwa 1.772 Mio DM. Auf das Inland entfielen hiervon 1.139 Mio DM, auf die Europäische Union 520 Mio DM. MZO hält jeweils Beteiligungen von 100 % an der Müritz-Milch GmbH, Waren, und an der NO-WE-MO Milchfrischprodukte, Molkereiprodukten Handelsgesellschaften mbH, Neubörger. Darüber hinaus ist MZO mit 26 % an der KVG Käsevertriebs-Gesellschaft mbH, Oldenburg (im folgenden: KVG) beteiligt. KVG ist eine Vertriebsgesellschaft, an der neben MZO auch die Campina Melkunie B.V. Zaltbommel/Niederlande (im folgenden Campina) mit 26 % sowie die Altmark-Käserei Uelzena, Bismark und die Zentralkäserei Mecklenburg-Vorpommern, Dargun, mit jeweils 24 % beteiligt sind. Geschäftszweck der KVG ist die Vermarktung des in Bismark und Dargun hergestellten Käses durch ihre Gesellschafter.
4. **MEN** ist eine Primärgenossenschaft von im westlichen Schleswig-Holstein ansässigen Milcherzeugern, die selbst nur mit der Rohmilcherfassung bei den Erzeugern befaßt ist. Sie beliefert die **Nordmilch**, die die Milchverarbeitung übernimmt. Das Produktionsprogramm der Nordmilch entspricht dem der MZO. MEN und Nordmilch erzielten 1998 Umsatzerlöse von insgesamt 1.696 Mio DM, auf das

Inland entfielen hiervon 1.247 Mio DM, auf die Europäische Union 297 Mio DM. Die Nordmilch hält Beteiligungen von jeweils 100 % an der Milchhof Magdeburg GmbH, Magdeburg, und an der Milchwerke Gebrüder Bermes GmbH, Holdorf.

5. **Bremerland** ist eine im wesentlichen in der Region Elbe/Weser tätige Genossenschaft; sie stellt Milchfrischprodukte, Dauermilchprodukte und Trockenmilcherzeugnisse her. Ihr Umsatz lag 1998 bei 462 Mio DM, wovon 407 Mio DM auf das Inland und 55 Mio DM auf die Europäische Union entfielen.
6. Die in **Hansano**, ebenfalls einer Molkereigenossenschaft, organisierten Milcherzeuger sind im südlichen Niedersachsen ansässig. Das Produktionsprogramm von Hansano umfaßt Milchfrischprodukte und Dauermilchprodukte. 1998 erzielte Hansano ausschließlich im Inland einen Umsatz von 344 Mio DM.
7. Nordmilch, MEN, Bremerland und Hansano sollen unter Auflösung ohne Abwicklung auf die MZO gegen Gewährung von Mitgliedschaft verschmolzen werden, indem Nordmilch, MEN, Bremerland und Hansano durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes in die MZO aufgenommen werden (§ 2 Nr. 1 UmwG).

## **II. Zusammenschluß**

8. Die Verschmelzung der Beteiligten durch Aufnahme in die MZO erfüllt den Zusammenschlußtatbestand des § 37 Abs. 1 Nr. 1 GWB.

## **III. Anwendungsbereich des GWB**

9. Die Anwendbarkeit des GWB und damit die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes für die fusionskontrollrechtliche Prüfung ergibt sich daraus, daß kein Zusammenschluß von gemeinschaftsweiter Bedeutung vorliegt, da alle beteiligten Unternehmen jeweils mehr als 2/3 ihres gemeinschaftsweiten Umsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat (Deutschland) erzielten (Art. 1 Abs. 3 letzter Halbsatz der Verordnung Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1310/97 des Rates vom 30. Juni 1997 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 GWB). Der Gesamtumsatz der Beteiligten lag 1998 bei 4.274 Mio DM; hiervon entfielen 3.137 Mio DM auf das Inland.

10. Das Zusammenschlußvorhaben ist nach § 39 i.V.m. § 35 GWB anmelde- und kontrollpflichtig, da die Umsatzerlöse der am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen die Grenzen von 1 Mrd DM weltweiter und 50 Mio DM inländischer Umsatzerlöse überschreiten und der Zusammenschluß Märkte mit einem jährlichen Umsatzvolumen von mehr als 30 Mio DM betrifft (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GWB).

#### **IV. Wettbewerbliche Beurteilung**

11. Es ist nicht zu erwarten, daß der Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung der beteiligten Unternehmen begründet oder verstärkt (§ 36 Abs. 1 GWB). Von dem Zusammenschluß betroffen sind der Markt für die Rohmilchbeschaffung in Nord- und Nordostdeutschland und die bundesweiten Produktmärkte für Molkereierzeugnisse.

##### **1. Der Beschaffungsmarkt für Rohmilch**

###### **a) Sachlich relevanter Markt**

12. Als sachlich relevanter Markt auf der Beschaffungsseite ist der Markt für Rohmilch zu betrachten. Für die Marktabgrenzung in Fällen der Nachfragemacht kommt es auf die Möglichkeiten der Anbieter an, durch die Umstellung der Produktion dem Verhalten der Nachfrager auszuweichen. Die Milcherzeuger bieten bislang, wie auch die beteiligten Unternehmen einräumen, ausschließlich unbehandelte Rohmilch an. Eine Vorbehandlung der Milch, durch die diese über deutlich weitere Strecken transportiert werden kann, wird ausschließlich durch die milchverarbeitenden Unternehmen und nicht von den Erzeugern selbst vorgenommen. Allerdings gibt es inzwischen eine Vielzahl kleinerer Molkereien, die lediglich die Vorbehandlung der Milch durchführen, um diese dann an entfernt liegenden Großmolkereien weiter zu reichen. Bei der Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes ist daher ausschließlich auf Rohmilch und ausschließlich auf das Verhältnis zwischen Milcherzeuger und Molkerei abzustellen.

## b) Räumlich relevanter Markt

13. Aus Sicht der Molkereien können zunächst regionale **Erfassungsgebiete** abgegrenzt werden. In diesen Gebieten erfassen die Molkereien **tatsächlich** Rohmilch. Diese Erfassungsgebiete sind in den alten Bundesländern historisch gewachsen. Sie hatten bis 1965 eine gesetzliche Grundlage im alten Milch- und Fettgesetz (BGBl. 1952 I S. 811), haben sich aber auch nach Aufhebung dieser Vorschriften insbesondere in Gebieten, die überwiegend von genossenschaftlich organisierten Molkereien geprägt sind, nur langsam verändert.
14. Von diesen Erfassungsgebieten lassen sich die **Einzugsgebiete** der Molkereien unterscheiden. In diesen Gebieten treten die Molkereien unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Faktoren, insbesondere unter Berücksichtigung der mit der Zahl der Haltepunkte ansteigenden Erfassungskosten **theoretisch** als Nachfrager von Rohmilch auf. Der Erfassungsradius um den jeweiligen Produktionsstandort ist keine starre Größe. Er hängt entscheidend von der Struktur der Milchviehhaltung ab, weil bei großbetrieblichen Unternehmensformen die Erhöhung der Milchabholmengen zu einer entsprechenden Verringerung der Haltepunkte und damit der Erfassungskosten führt, so daß auch weitere Transporte betriebswirtschaftlich sinnvoll sind. Die Rohmilcherfassung wird im übrigen auch dadurch begrenzt, daß die Tankwagen, die zum Transport der auf 4 bis 8 Grad Celsius vorgekühlten Milch eingesetzt werden, regelmäßig über keine eigenen Kühlaggregate verfügen.
15. Die Beschlußabteilung ist in der Vergangenheit in vergleichbaren Fällen davon ausgegangen, daß das Einzugsgebiet einer Molkerei einen Radius von bis zu **120 km** um den Standort der jeweiligen Molkerei aufweisen kann (Bl. 114 d.A., B 2 - 103/95, Emzett/Elsterwerda; Beschluß v. 17. November 1997, S. 3, B 2 - 56/97, Müllermilch (Einstandsgelder)). Die im Laufe des Verfahrens vorgelegten Darstellungen zu den theoretischen Absatzalternativen der Milcherzeuger in den Gebieten um die Produktionsstandorte der Beteiligten gehen über die bislang ermittelten Einzugsgebiete insofern hinaus, als ein Radius von **150** bzw. **200 km** zugrunde gelegt wird. Die Beschlußabteilung hat sich im Hinblick auf die verbleibenden Absatzalternativen der Erzeuger von Rohmilch an Gebieten mit einem Radius von **150 km** um den jeweiligen Standort orientiert. Diese gegenüber der bisherigen Praxis geringfügige Erweiterung der Einzugsgebiete konnte ohne nähere Marktuntersuchung durchgeführt werden, weil sie keinen entscheidenden Einfluß auf das Ergebnis der wettbewerblichen Prüfung hat.

16. Bei der räumliche Marktabgrenzung ist von den Einzugs- und Erfassungsgebieten der beteiligten Unternehmen auszugehen, um dann die jeweiligen Überschneidungen dieser Gebiete untereinander und mit den entsprechenden Einzugs- und Erfassungsgebieten der Wettbewerber festzustellen. Diese Gebiete lassen sich zu einem einheitlichen räumlichen Markt zusammenfassen, sofern die festgestellten Marktüberschreitungen nicht wesentlich ins Gewicht fallen
17. Der Schwerpunkt der Milcherfassung der Beteiligten liegt aufgrund der historischen Entwicklung in den Regionen Weser-Ems und Elbe-Weser/Hannover und Schleswig-Holstein...
18. Die Beschlußabteilung ist jedoch im Laufe des Verfahrens zu der Auffassung gelangt, daß diese einzelnen Regionen nicht als separate Märkte betrachtet werden können, weil Wettbewerber, die außerhalb dieser Gebiete über Produktionsstandorte verfügen, von in diesen Gebieten ansässigen Erzeugern Rohmilch erfassen und damit aus Sicht der Erzeuger in diesen Regionen eine Absatzalternative darstellen. Auch die Struktur der Milcherzeuger in diesen Gebieten spricht für eine weitere Marktabgrenzung. Die durchschnittliche Größe der milcherzeugenden Betriebe in Nordwestdeutschland liegt deutlich über der in anderen Teilen der Bundesrepublik. Während in Schleswig-Holstein durchschnittlich 48 Milchkühe, in Niedersachsen durchschnittlich 31 Milchkühe auf den einzelnen Halter entfallen, liegt diese Zahl in Bayern bei 19, in Baden-Württemberg bei 17 Tieren je Erzeuger. Aufgrund der dementsprechend größeren Milchmengen je Erzeuger sind auch weiträumige Erfassungen wirtschaftlich sinnvoll. Unter Berücksichtigung der Überlappungen der Einzugs- und Erfassungsgebiete der Beteiligten und ihrer Wettbewerber ist die Annahme von zwei räumlichen Milcherfassungsmärkten in den Grenzen der Bundesländer Schleswig-Holstein und Niedersachsen unter Einbeziehung der nördlich angrenzenden Landesteile von Nordrhein-Westfalen einerseits (Nordwestmarkt) und in den Grenzen der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg/Berlin und Sachsen-Anhalt (Nordostmarkt) andererseits sachgerecht. Die unvermeidbaren Überschneidungen der Märkte in den Randbereichen stehen dieser Abgrenzung nicht entgegen. Eine Ausdehnung des räumlich relevanten Marktes über die Grenze der Bundesrepublik hinaus kommt nicht in Betracht, weil die Rohmilcherfassung aus den Niederlanden zwar Wettbewerbsimpulse gibt, aber für kleinere und in weiter entfernten Gebieten ansässige Erzeuger keine wirksame Absatzalternative darstellt. Im übrigen stehen auch der Zweck des § 36 Abs. 1 GWB, der Schutz der inländischen Marktstruktur, und die praktischen Probleme grenzüberschreitender Ermittlungen einer derartigen Marktabgrenzung entgegen, ohne daß die vom Ausland ausgehenden wettbewerblichen Impulse bei der Gesamtbeurteilung eines Zusammenschlusses

unberücksichtigt bleiben müssen (BGH, Beschluß vom 24. Oktober 1995, WuW/E BGH 3026 (3029 ff.)). Dagegen ist die Ausweitung nach Süden, die zur Einbeziehung der nördlichen Landesteile von Nordrhein-Westfalen führt, gerechtfertigt, weil die dort ansässigen Molkereiunternehmen zumindest für einen Teil als Absatzalternative für die in Niedersachsen ansässigen Erzeuger in Betracht kommen.

19. Die Beschlußabteilung konnte demgegenüber der Ansicht der Beteiligten nicht folgen, wonach für die wettbewerbliche Beurteilung des Zusammenschlusses schematisch Gebiete mit einem Radius von 150/200 km um die einzelnen Standorte der Unternehmen herangezogen werden können (Gesprächsvorlage vom 10. Juni 1999). Wegen der Überschneidungen der Erfassungs- und Einzugsgebiete der Beteiligten und ihrer Wettbewerber ist es nicht sachgerecht, der Ermittlung der Marktanteile auf dem Beschaffungsmarkt **einzelne** Gebiete um die jeweiligen Standorte der Unternehmen zu Grunde zu legen. Auch die **Zusammenfassung** der Gebiete in einem Umkreis von 200 km um den jeweiligen Standort ergibt keine sachgerechte räumliche Marktabgrenzung. Sie führt allein auf der Basis theoretisch möglicher Einzugsgebiete mit einem Radius von 200 km um Molkereiunternehmen zur Einbeziehung von fast ganz Nordrhein-Westfalen, obwohl tatsächlich jedenfalls die im südlichen Nordrhein-Westfalen ansässigen Molkereiunternehmen nicht als dauerhafte Absatzalternative für in Niedersachsen ansässigen Erzeuger in Betracht kommen. (Bl. 78 d.A., B 2 - 26/95, MZO Oldenburger-Botterbloom Milch eG, Erwerb des Vermögens (Verschmelzung) an 14 Molkereien). Auch die mit Schreiben vom 19. Juli 1999 vorgenommene Modifizierung dieses Ansatzes, wonach die Einzugsgebiete der Beteiligten um die Werke Göttingen und Hannover-Isernhagen unberücksichtigt bleiben sollen, führt nicht weiter, weil auch dann fast das gesamte Gebiet von Nordrhein-Westfalen einbezogen wird und es im übrigen nicht nachvollziehbar ist, warum die Milchmenge des Werkes Hannover-Isernhagen unberücksichtigt bleiben soll, obwohl dieser Standort innerhalb der Einzugsgebiete der anderen Standorte liegt.
20. Das Marktvolumen wurde auf der Grundlage der ZMP-Bilanz Milch 1998<sup>1</sup> ermittelt. Hinsichtlich der Milcherfassung der Wettbewerber wurde wie auch von den beteiligten Unternehmen in der Gesprächsvorlage vom 22. Januar 1999 der ZMP-Milchpreisvergleich - Jahresauswertung 1997<sup>2</sup> herangezogen. Dagegen konnte die

---

<sup>1</sup> Richarts (Hrsg.), ZMP-Bilanz Milch 1998, Bonn 1998.

<sup>2</sup> Hambüchen (Hrsg.), Milchpreisvergleich. Jahresauswertung 1997, Bonn 1998

auf der Studie einer Fachzeitschrift<sup>3</sup> beruhende Darstellung der den Erzeugern verbleibenden Absatzalternativen (Gesprächsvorlagen vom 7. Dezember 1998 und 10. Juni 1999) nicht zur Ermittlung des Gesamtmarktvolumens und der auf die Wettbewerber entfallenden Milchmengen herangezogen werden, weil bei größeren Wettbewerbern nur Gesamterfassungsmengen angegeben sind. Insbesondere bei ausländischen Unternehmen, deren Erfassungstätigkeit im Schwerpunkt außerhalb des Bundesgebietes stattfindet, ist auf dieser Grundlage eine quantitative Einschätzung der Erfassungstätigkeit im betroffenen Markt nicht möglich. Auch die ergänzend vorgelegte Darstellung des Anteils an der Milcherfassung in einem Umkreis von 150/200 km um die jeweilige Betriebsstätte der Beteiligten konnte ebensowenig wie die Zusammenfassung der Gebiete mit einem Radius von 200 km um die Betriebsstätten (Gesprächsvorlage vom 10. Juni 1999) herangezogen werden, weil aus ihr die auf die Wettbewerber entfallenden Erfassungsmengen nicht erkennbar sind und die Berücksichtigung der Milcherfassung weiter Teile Nordrhein-Westfalens bei der Ermittlung des Marktvolumens sachlich nicht gerechtfertigt ist (Tz. 19).

21. Zur Ermittlung des Gesamtmarktvolumens wurden die Erfassungsmengen, wie sie sich aus der ZMP - **Bilanz Milch** 1998 ergeben (ZMP - **Bilanz Milch** 1998, S. 27, Tabelle 13) in Schleswig-Holstein, Niedersachsen insgesamt und die Erfassungsmenge in Nordrhein-Westfalen mit 50 % berücksichtigt. Eine genauere Ermittlung des Volumens im Hinblick auf die südliche Grenze des räumlich relevanten Marktes war der Beschlußabteilung nicht möglich. Das Gesamtmarktvolumen beträgt demnach 8.821 Mio. kg. Als Wettbewerber in Nordrhein-Westfalen ist insbesondere die Humana-Gruppe mit ihren an Niedersachsen angrenzenden Erfassungsgebieten zu betrachten, während die weiter südlich gelegenen Standorte von Tuffi-Campina (Wuppertal, Essen, Niedermörmter) regelmäßig nicht als Absatzalternative für Erzeuger in den Erfassungsgebieten der Beteiligten in Betracht kommt.
22. Unter Heranziehung der Angaben der Beteiligten zu ihren Erfassungsmengen, des ZMP Milchpreisvergleiches 1997 mit Angaben zu Milchmengen der Wettbewerber in den Regionen Weser-Ems, Hannover und Niedersachsen (ZMP **Milchpreisvergleich** Jahresauswertung 1997, S. 119 ff., S. 134 f., S. 142 ff.) und weiterer Schätzungen der Beteiligten zu den Erfassungsmengen der Wettbewerber (Schreiben vom 29. Juni 1999 und vom 19. Juli 1999) verteilen sich die Marktanteile auf dem Nordwestmarkt wie folgt:

---

<sup>3</sup> Deutsche Milchwirtschaft Spezial, "Die umsatzstärksten Molkereien in Deutschland 1998", Gelsenkirchen 1998.

<b>Nordwestmarkt</b>	<b>Milchmenge in Mio. kg 1997</b>	
Nordmilch m. Gebr. Bermes, Zeven, Otterndorf, Hohenwestedt, Schleswig, Holdorf	.....	
MZO <sup>4</sup> , Beesten, Edewecht, Leer, Lönigen, Strückhausen	.....	
Bremerland-Nordheide, Seckenhausen, Sittensen	.....	
Hansano, Hannover, Göttingen	.....	
<b>Beteiligte ges.</b>		<b>um 40 %</b>
Humana, Everswinkel, Herford, Georgsmarienhütte	....	
Adelbyer-Nordfriesland, Nordhackstedt, Flensburg, Satrup	....	
Milchwerke Ammerland-Oldenburg, Oldenburg	....	
Meierei Barmstedt, Barmstedt	....	
(und) weitere Wettbewerber	....	
<b>ges.</b>	<b>8.821</b>	<b>100,0 %</b>

23. Im nordostdeutschen Markt für Rohmilchbeschaffung ist aufgrund der Marktanteile die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung der Beteiligten nicht zu erwarten. Für den Nordostmarkt ergibt sich für die Beteiligten auf der Grundlage der ZMP-Angaben einen Anteil um 15 % an der Milcherfassung. Zur Ermittlung des Gesamtvolumens des Marktes wurde wiederum die ZMP - Bilanz Milch 1998 herangezogen.

---

<sup>4</sup> Die MZO erfaßt insgesamt 1.401 Mio kg Milch, davon aber nur 1.139 Mio. kg in der Region Weser-Ems.

**Nordostmarkt**

**Milchmenge  
in Mio. kg 1997**

<b>Beteiligte ges.</b>	<b>519</b>	<b>um 15 %</b>
Emzett, Berlin		
Hansa-Milch Mecklenburg-Holstein, Upahl		
Westmilch-Milchunion (Humana-Gruppe), Altentreptow	>	um 50 %
Elsterland-Molkerei, Jessen		
MG Karstädt, Karstädt		
Weitere Wettbewerber	>	um 35 %
<b>ges.</b>	<b>3.428</b>	<b>100,0 %</b>

24. Aber auch im nordwestdeutschen Markt für Rohmilchbeschaffung liegen die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 GWB trotz des hohen absoluten Marktanteils der Beteiligten und des deutlichen Abstandes zu den Wettbewerbern nicht vor. Bei einer Gesamtbetrachtung der Auswirkungen des Zusammenschlusses ist aufgrund der Besonderheiten des Marktes für Rohmilchbeschaffung davon auszugehen, daß den Beteiligten auch in diesem Gebiet nach dem Zusammenschluß keine marktbeherrschende Stellung zuwächst.

25. Für die Molkereien im nordwestdeutschen Markt, die mit den Beteiligten im Wettbewerb stehen, stellt die Milcherfassung in den nordöstlich gelegenen Bundesländern eine Alternative dar, weil dort die Milchmengen je Erzeuger überdurchschnittlich hoch sind, so daß auch eine Rohmilcherfassung über weitere Strecken wirtschaftlich sinnvoll ist. Auch wenn aufgrund der unterschiedlichen Strukturen im nordwestlichen und im nordöstlichen Deutschland zumindest zur Zeit noch nicht von einem einheitlichen norddeutschen Beschaffungsmarkt für Rohmilch ausgegangen werden kann, sind die wettbewerblichen Impulse, die von nordostdeutschen Milcherzeugern ausgehen, zu berücksichtigen. Aufgrund dieser Ausweichmöglichkeiten der Wettbewerber ist nicht zu erwarten, daß den Beteiligten ein durch Wettbewerb nicht mehr kontrollierter Verhaltensspielraum zuwächst.

26. Die Struktur der milcherzeugenden Betriebe im nordwestlichen Deutschland selbst spricht gegen die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung aufgrund des Zusammenschlusses. Wegen der höheren Milchmenge je Betrieb sind die Erzeuger eher als in Gebieten mit geringeren durchschnittlichen Betriebsgrößen bereit und in der Lage, den Abnehmer zu wechseln. Die bisherige Entwicklung, die durch einen starken Rückgang der Zahl der Milcherzeuger insgesamt und einer entsprechenden Zunahme der durchschnittlichen Betriebsgrößen gekennzeichnet war, dürfte sich auch in Zukunft fortsetzen, mit der Folge, daß sich der Wettbewerb zwischen den Molkereiunternehmen eher verstärkt.
27. Die Stellung kleinerer Molkereien, die als Absatzalternativen für die Erzeuger dienen, wird dadurch gestärkt, daß durch die Herstellung eines Milchkonzentrates Milch über weitere Strecken transportfähig ist. Diese kleineren Unternehmen werden dadurch in die Lage versetzt, große milchverarbeitende Unternehmen zu beliefern. Die Kosten des für die Herstellung des Milchkonzentrates notwendigen Verdampfers liegen nicht so hoch, daß sie von seinem Einsatz abhalten.
28. Ein weiteres Indiz dafür, daß auch kleinere Wettbewerber Absatzalternativen für die Erzeuger darstellen, sind auch die Milchmengenverluste, die die Beteiligten in der Vergangenheit zugunsten kleinerer Wettbewerber hinnehmen mußten. Diese Verluste traten selbst in den Regionen auf, in denen die Beteiligten über sehr hohe Erfassungsanteile verfügen. ....
29. Auch die sich aus der genossenschaftlichen Struktur der Beteiligten ergebende besondere Bindung der Erzeuger läßt das Entstehen oder die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung nicht erwarten, auch wenn eine Andienungspflicht der Erzeuger (vgl. Satzung der MEN § 12 Buchst. H und Milchlieferungsordnung der MEN Ziff. I 1) besteht. Die Kündigungsfrist beträgt zwar 24 Monate zum Ende eines Geschäftsjahres (§ 5 Abs. 3 der Satzung). Dies ist im Hinblick auf die notwendige längerfristige Sicherung der Rohstoffbasis und Tourenlogistik der Beteiligten noch hinnehmbar, auch wenn dadurch die Ausweichmöglichkeiten der Erzeuger tendenziell eingeschränkt werden. Dauerhafte Lieferbeziehungen sind erforderlich, um die bei Rohmilch erforderliche langfristige Touren- und Mengenplanung zu gewährleisten. Die Situation der Beteiligten unterscheidet sich insofern nicht von der Situation ihrer Wettbewerber, die ebenfalls durch längerfristige Lieferbeziehungen ihre Rohmilchbasis sichern müssen.
30. Zusätzliche Wettbewerbsimpulse gehen zumindest in den Grenzregionen von Unternehmen aus, die außerhalb des Bundesgebietes ihren Sitz haben. Bereits aus vorangegangenen Verfahren ist der Beschlußabteilung bekannt, daß

niederländische Molkereien insbesondere im grenznahen Bereich (Weser-Ems-Gebiet) aber auch in weiter entfernten Gebieten, in denen die Größe der milcherzeugenden Betriebe die Füllung von Großtankwagen bei einer oder zumindest bei wenigen Anlaufstellen ermöglicht, auch unmittelbar bei den Erzeugern Rohmilch erfassen (B 2 - 103/95, Emzett/Elsterwerda, Bl. 278 f. d.A.). Zu diesen ausländischen Unternehmen, die in der Bundesrepublik unmittelbar oder mittelbar über kleinere deutsche Molkereien Milch erfassen, zählen insbesondere die niederländische Campina Melkunie, Friesland Coberco und DOC sowie die dänische MD Foods. Die Beteiligten haben auf diese Erfassungstätigkeit von Unternehmen, die außerhalb der Bundesrepublik ansässig sind, ebenfalls hingewiesen (Gesprächsvorlage vom 10. Juni 1999). Diese vom Ausland ausgehenden Wettbewerbsimpulse sind bei der Beurteilung der Auswirkungen des Zusammenschlusses, wie die Neufassung des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GWB nunmehr ausdrücklich klarstellt, zu berücksichtigen. Sie relativieren die Bedeutung der auf den relevanten Inlandsmarkt bezogenen Anteile der Beteiligten an der Rohmilcherfassung.

## **V. Die Absatzmärkte für Molkereiprodukte**

31. Auf der Absatzseite sind vom Zusammenschluß die bundesweiten Märkte für Molkereiprodukte betroffen. Die Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung ist aber auf diesen Märkten nicht zu erwarten, ohne daß eine exakte Bestimmung der jeweiligen Marktanteile erforderlich ist. Den plausiblen Angaben der Beteiligten (Gesprächsvorlage vom 3. Mai 1999 - Tabelle 4) ist zu entnehmen, daß der Anteil in keinem Fall 15 % übersteigt.
32. Auch die Beteiligung der MZO an der KVG führt nicht zu einer abweichenden Beurteilung, weil MZO und die mit ebenfalls 26 % an der KVG beteiligte Campina jedenfalls nicht in der Weise als wettbewerbliche Einheit zu betrachten sind, daß die jeweiligen Marktanteile auf dem Markt für Molkereiprodukte zusammenzufassen sind. Die wechselseitige Zurechnung der Ressourcen von Unternehmen, die in einem Gemeinschaftsunternehmen zusammengeschlossen sind, erfordert über die formalen Voraussetzungen in § 37 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 GWB hinaus, daß durch die Beteiligung der Wettbewerb zwischen den Müttern des Gemeinschaftsunternehmens gehemmt wird (BGH Beschluß v. 12.12.1978, WuW/E BGH 1533 (1538); Beschluß v. 12.12.1989, WuW/E BGH 1763 (1766).) Der Gesellschaftszweck der KVG beschränkt sich jedoch darauf, den Gesellschaftern Campina und MZO den von der Altmarkt-Käserei Uelzena und der Zentral Käserei Mecklenburg-Vorpommern produzierten Käse in den von diesen gewünschten Mengen und Qualitäten zur Verfügung zu stellen. Campina und MZO

vertreiben dann getrennt diesen Käse etwa je zur Hälfte. Da die Tätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens auf die Aufteilung der Käseproduktion der beiden Käsehersteller beschränkt ist und die KVG nicht selbst im Absatz tätig ist, ist davon auszugehen, daß im übrigen die beiden Muttergesellschaften MZO und Campina auf den Märkten für Molkereiprodukte, auch soweit die Märkte für Käse betroffen sind, im Wettbewerb zueinander stehen.

## **VI. Zusammenfassung**

33. Aus den genannten Gründen hat die Beschlußabteilung entschieden, das angemeldete Zusammenschlußvorhaben nicht zu untersagen. Diese Verfügung ergeht nach § 40 Abs. 2 Satz 1 GWB.

## **VII. Gebühren**

34. xxx

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit Zustellung des Beschlusses beginnenden Frist von einem Monat beim Bundeskartellamt, Mehringdamm 129, 10965 Berlin, einzureichen. Es genügt jedoch, wenn sie innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Kammergericht in Berlin, eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muß die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluß angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Matschuck

Wendelmuth

Foede